



Sieben lebenswichtige Regeln für Metallbauer Instruktionshilfe

Für Betriebsinhaber und Vorgesetzte

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.1:

«Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»

Art. 6.4:

«Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.»

Art. 11.1:

«Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die PSA benutzen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.»

Art. 11.2:

Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, so muss er sie sogleich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden.

Dokumentation

In der EKAS-Richtlinie 6508 «Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» wird ein betriebliches Sicherheitskonzept und in diesem Zusammenhang die Dokumentation der Mitarbeiterausbildung verlangt. Dokumentieren Sie die Instruktion, indem Sie das Beilageblatt «Instruktionsnachweis» ausfüllen. Es enthält alle notwendigen Angaben.

Das Modell Suva

Die vier Grundpfeiler der Suva

- Die Suva ist mehr als eine Versicherung: sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.
- Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Gremium aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.
- Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.
- Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Arbeitssicherheit
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Telefon 041 419 55 33

Bestellungen

www.suva.ch/waswo
Fax 041 419 59 17
Tel. 041 419 58 51

Sieben lebenswichtige Regeln
für Metallbauer

Bereich Gewerbe und Industrie

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
mit Quellenangabe gestattet.
1. Auflage – April 2014 – 4000 Exemplare

Bestellnummer

88826.d

Als Arbeitgeber sind Sie für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Sorgen Sie deshalb dafür, dass alle Arbeitnehmenden Ihres Betriebs mit dieser Mappe instruiert werden.

Die richtigen Schwerpunkte setzen

Die Statistik spricht eine deutliche Sprache: In den letzten zehn Jahren verloren im Metallbau rund 20 Personen bei einem Arbeitsunfall ihr Leben. Zudem starben rund 30 Personen aus dieser Branche an den Folgen von Asbeststaub.

Wer die «Lebenswichtigen Regeln» konsequent einhält und durchsetzt, kann Unfälle und damit viel menschliches Leid verhindern.

Wird eine lebenswichtige Regel missachtet, heisst es deshalb STOPP, die Arbeiten einstellen und erst weiterarbeiten, wenn die Gefahr behoben ist.

Die sieben lebenswichtigen Regeln für Metallbauer hat die Suva mit Unterstützung der Schweizerischen Metall-Union erarbeitet. Dies entspricht der sozialpartnerschaftlichen Organisation der Suva.

Mitarbeitende instruieren

Die Vorgesetzten – seien es Vorarbeiter, Gruppenleiter, Schichtführer oder Sicherheitsbeauftragte – sind die glaubwürdigsten Botschafter von Sicherheitsregeln. Deshalb sind sie die Richtigen, um die «Lebenswichtigen Regeln» zu vermitteln.

Mit der vorliegenden Instruktionsmappe lässt sich zu jeder Regel eine Kurzinstruktion durchführen – am besten direkt an einem geeigneten Arbeitsplatz.

Passen Sie den Inhalt der Instruktion den Verhältnissen in Ihrem Betrieb an.

Bestellen Sie auch den Faltprospekt zu dieser Instruktionsmappe (Bestell-Nr. 84061). Er eignet sich zum Abgeben an die Mitarbeitenden.

Die Suva unterstützt Arbeitgeber und Arbeitnehmende bei der Förderung der Arbeitssicherheit. Mit der «Vision 250 Leben» will sie innerhalb von zehn Jahren über alle Branchen hinweg 250 Leben retten.

Hinweise für die Instruktion

Sorgen Sie als Ausbilder dafür, dass alle Ihnen unterstellten Mitarbeitenden innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit dieser Instruktionshilfe ausgebildet werden. Denken Sie dabei auch an die temporären Mitarbeitenden.

Instruieren Sie nicht alle Regeln auf einmal, sondern z. B. eine Regel pro Woche. Kontrollieren Sie das Einhalten der Regeln. Wiederholen Sie die Instruktion der Regeln regelmässig.

Die Instruktionen erfolgen idealerweise an einer geeigneten Arbeitsstelle: in der Werkstatt, beim Hallenkran oder auf der Baustelle. Der Zeitbedarf pro Regel beträgt ca. 10 Minuten.

Instruktion vorbereiten

Zur Vorbereitung gehört, dass Sie die Regel und deren Anwendung in eigenen und möglichst einfachen Worten formulieren können. Denken Sie dabei auch an die fremdsprachigen Mitarbeitenden.

Ideale Gruppengrösse: 3 bis 6 Personen.

Stellen Sie rechtzeitig sicher, dass Sie über die benötigte Anzahl Faltprospekte verfügen, um diese den Mitarbeitenden abzugeben (Bestellnummer 84061.d).

Regel instruieren

Zu jeder Sicherheitsregel gehört ein eigenes Blatt. Die Vorderseite eignet sich als Kleinplakat. Wir empfehlen Ihnen, dieses nach der Instruktion aufzuhängen (zum Beispiel am Anschlagbrett). Auf der Rückseite befinden sich Informationen für den Ausbilder. Passen Sie den Inhalt der Instruktion den Verhältnissen in Ihrem Betrieb an. Es ist wichtig, allfällige Einwände der Mitarbeitenden ernst zu nehmen und gemeinsam nach praxisbezogenen und machbaren Lösungen zu suchen.

Dokumentieren Sie die durchgeführten Instruktionen und Kontrollen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Hinweise für die Vorgesetzten

Als Vorgesetzter sind Sie immer auch Vorbild. Halten Sie die Sicherheitsregeln jederzeit ein. Nur so sind Sie glaubwürdig!

Wenn Sie feststellen, dass eine Regel nicht befolgt wird, suchen Sie nach den Gründen:

- Konfrontieren Sie die betreffenden Mitarbeitenden mit der instruierten Regel.
- Fragen Sie nach den Gründen für das sicherheitswidrige Verhalten.
- Gehen Sie auf Fragen und Einwände ein und klären Sie diese sorgfältig.

Wiederholen Sie die Instruktion wenn nötig.

Bedenken Sie, dass die Arbeitnehmenden die Weisungen des Arbeitgebers befolgen und die Sicherheitsregeln einhalten müssen. Mängel, welche die Arbeitssicherheit gefährden, müssen unverzüglich beseitigt oder dem Arbeitgeber gemeldet werden.

Wenn alles nichts nützt, melden Sie fehlbare Arbeitnehmende Ihrem Vorgesetzten, damit dieser Sanktionen ergreifen kann (mündliche und schriftliche Verwarnung, Versetzung, im Extremfall Kündigung).

Weitere Informationsmittel

Merkblatt «Ausbildung und Instruktion im Betrieb – Grundlage für sicheres Arbeiten», Bestellnummer 66109.d

Merkblatt «Regeln schaffen Klarheit. Erarbeiten und Durchsetzen von Sicherheits- und Verhaltensregeln in KMU», Bestellnummer 66110.d

Merkblatt «Die wollen einfach nicht – wirklich?», Informationen zum Thema Motivation, Bestellnummer 66112.d

Aktuelle Unfallbeispiele aus Ihrer Branche finden Sie unter: www.suva.ch/unfallbeispiele

Sieben lebenswichtige Regeln für Metallbauer:



Regel 1
Absturz vermeiden.



Regel 2
Gerüste täglich kontrollieren.



Regel 3
Durchbruchssichere Dachflächen.



Regel 4
Industriekrane sicher verwenden.



Regel 5
Glasscheiben sicher transportieren.



Regel 6
Vor Schweissrauch schützen.



Regel 7
Asbeststaub vermeiden.

Damit wir am
Abend gesund
nach Hause
zurückkehren.

Regel 1

Wir sichern uns gegen Absturz.



suvapro

Sicher arbeiten

88826.d/Regel 1

Regel 1

Wir sichern uns gegen Absturz.

Arbeitnehmer: Ist eine Absturzgefahr vorhanden, sage ich STOPP! Ich sichere zuerst die Absturzkante und arbeite mit geeigneten Arbeitsmitteln.

Vorgesetzter: Bei Arbeiten in der Höhe Sorge ich für sichere Zugänge und Arbeitsplätze. Ich akzeptiere keine Improvisationen!

Instruktionstipps

Für das sichere Arbeiten in der Höhe und für sichere Zugänge braucht es geeignete Arbeitsmittel. Die Wahl der Arbeitsmittel hängt von der Art, Dauer und Häufigkeit der Arbeiten ab.

Betonen Sie, dass der Kollektivschutz (Fassadengerüste, Auffangnetze usw.) immer dem Individualschutz vorgezogen werden muss. Bei der Wahl der Arbeitsmittel gilt es, die folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Mobile Vorrichtungen für vielseitigen Gebrauch

- Wo keine Fassadengerüste oder ortsfeste Einrichtungen vorhanden sind, Hubarbeitsbühnen oder Rollgerüste einsetzen.
- Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen sind die Tragfähigkeit des Bodens und das Gefälle des Terrains zu berücksichtigen.
- Hubarbeitsbühnen dürfen nur von dafür ausgebildeten Personen bedient werden.
- Regelmässige Wartung der Arbeitsmittel sicherstellen.

2. Tragbare Leitern

- Leitern nur verwenden, wenn keine andere Möglichkeit besteht.
- Bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m (Standhöhe) die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) einsetzen.
- Tragbare Leitern dienen dem Hinauf- und Hinuntersteigen. Es dürfen darauf lediglich Arbeiten ausgeführt werden, die eine geringe Kraftanstrengung erfordern.



1 Ist kein Fassadengerüst möglich, eignen sich oft Rollgerüste.

3. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

Als PSA gegen Absturz gelten ausschliesslich Auffanggurte mit Falldämpfern bzw. Höhensicherungsgeräte.

- PSA gegen Absturz nur für kurz dauernde Arbeiten (maximal zwei Personenarbeitstage) einsetzen, wenn keine anderen Massnahmen möglich sind.
- Nur an Anschlagpunkten befestigen, die eine Stosskraft von wenigstens 10 kN (1000 kg) aufnehmen können.
- PSA gegen Absturz dürfen nur von dafür ausgebildeten Personen benützt werden.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Arbeitnehmenden im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Werden Hubarbeitsbühnen, Rollgerüste und tragbare Leitern richtig eingesetzt?
- Werden die Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz richtig getragen und verwendet?

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf der Baustelle

Gibt es auf der Baustelle Arbeitsplätze mit ungesicherten Absturzkanten? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie gemeinsam, wie diese zu sichern sind. Bestimmen Sie durch wen.

Weitere Informationen

- Merkblatt «Sicherheit durch Anseilen», Suva-Bestell-Nr. 44002.d
- Faltprospekt (Suva-Bestell-Nr. 84044.d) und Instruktionsmappe (Suva-Bestell-Nr. 88816.d) «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz»
- Checklisten:
 - Hubarbeitsbühnen, Suva-Bestell-Nr. 67064.d
 - Rollgerüste, Suva-Bestell-Nr. 67150.d
 - Tragbare Leitern, Suva-Bestell-Nr. 67028.d
- www.absturzrisiko.ch

Instruktionsnachweis

Regel 1: Wir sichern uns gegen Absturz.

Instruktion durchgeführt

Name des Instruktors:		
Instruierte Arbeitnehmer		
Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen



Regel 2

Wir kontrollieren die Gerüste
täglich.

suvapro

Sicher arbeiten

88826.d/Regel 2

Regel 2

Wir kontrollieren die Gerüste täglich.

Arbeitnehmer: Ich benutze nur sichere Gerüste. Mängel behebe ich sofort oder melde diese dem Vorgesetzten und warne die Arbeitskollegen.

Vorgesetzter: Ich kontrolliere die Gerüste und Zugänge vor dem ersten Benutzen und danach täglich. Mängel lasse ich sofort beheben.

Instruktionstipps

Gerüste müssen täglich vor dem Benutzen kontrolliert werden. Dazu gehören auch die Zugänge auf das Gerüst. Erklären Sie, worauf es dabei besonders ankommt.

Ist die Sicherheit auf dem Gerüst nicht gewährleistet, sind die Arbeiten an den betreffenden Arbeitsplätzen einzustellen, bis die Mängel behoben sind.

Für alle Arten von Gerüsten gilt:

- tragfähige Unterlage/Foundation
- sichere Zugänge zu allen Gerüstgängen
- intakte Gerüstbeläge (keine Schaltafeln)
- gegen Verschieben gesicherte Gerüstbeläge
- Bordbretter, Geländer- und Zwischenholme vorhanden
- Fassadenabstände: max. 30 cm bei Arbeiten an Fassade
- für Skelett- und Elementbau zweiteiliges Innengeländer und/oder Konsolen anbringen
- Stabilität des Gerüsts (genügend verankert, zug-/druckfest abgestützt)

Für Fassadengerüste gilt zusätzlich:

- An Dachrändern, auch an giebelseitigen Dachrändern, ab einer Absturzhöhe von 3 m Massnahmen gegen Absturz treffen.
- Der oberste Holm des Gerüsts überragt den höchstgelegenen Arbeitsplatz um mindestens 80 cm.
- sichere Zugänge auch zu giebelseitigen Gerüstgängen

Änderungen am Fassadengerüst

Die Mitarbeitenden dürfen von sich aus keine Änderungen an Fassadengerüsten vornehmen. Dafür ist der Gerüstersteller zuständig!

Ansprechperson

Sagen Sie, wer die Ansprechperson ist bei fehlenden oder mangelhaften Gerüsten und wie die Arbeitskollegen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nur auf sicheren Gerüsten gearbeitet.
- Mängel werden sofort gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf der Baustelle

Gibt es Gerüste mit Mängeln? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationsmittel

- Checklisten: «Fassadengerüste», Suva-Bestell-Nr. 67038.d, «Rollgerüste», Suva-Bestell-Nr. 67150.d
 - Merkblatt «Fassadengerüste – Sicherheit durch Planung», Suva-Bestell-Nr. 44077.d
- Weitere Publikationen zur Planung, Erstellung und Benutzung von Arbeitsgerüsten finden Sie unter: www.suva.ch/gerueste



1 Abstand zwischen Gerüst und Fassade: max. 30 cm



2 Gerüst mit Konsolen bei zu grossem Fassadenabstand

Instruktionsnachweis

Regel 2: Wir kontrollieren die Gerüste täglich.

Instruktion durchgeführt

Name des Instruktors:		
Instruierte Arbeitnehmer		
Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 3

Wir arbeiten nur auf durchbruchsicheren Dachflächen.



Regel 3

Wir arbeiten nur auf durchbruchssicheren Dachflächen.

Arbeitnehmer: Auf Dachflächen, die nicht uneingeschränkt durchbruchssicher sind, arbeite ich nur mit wirksamen Schutzmassnahmen.

Vorgesetzter: Ich vergewissere mich, dass die Arbeitsplätze auf Dachflächen durchbruchssicher sind. Falls nötig, treffe ich wirksame Schutzmassnahmen.

Instruktionstipps

Arbeiten auf nicht durchbruchssicheren Dachflächen sind verboten. Deshalb arbeiten wir nur auf Dächern, wenn zuverlässig abgeklärt wurde, ob sie durchbruchssicher sind. Ist dies nicht der Fall, sind geeignete Massnahmen zu treffen.

Grundsätze aus der Bauarbeitenverordnung

- Nicht durchbruchssichere Dachflächen dürfen auf keinen Fall begangen werden.
- Auf durchbruchssicheren Dachflächen darf gearbeitet werden.

Durchbruchgefahr

Bei den folgenden Materialien ist die Durchbruchssicherheit nicht gewährleistet:

- Wellplatten aus Faserzement
- Oblichtbänder und -platten aus Kunststoff (z. B. Polycarbonat)
- Oblichtkuppeln aus Kunststoff (z. B. Polycarbonat)
- Holzfaserplatten und Holzzementplatten, die oft als Unterdachplatten eingesetzt werden

Im Zweifelsfall muss sich der Arbeitnehmer mit dem Vorgesetzten absprechen.

Sicherungsmassnahmen gegen Durchbruch

- Erstellen eines tragfähigen Belags auf der Dachfläche mit umlaufendem Seitenschutz
- tragfähige Laufstege mit beidseitigem Geländer
- Montage von Auffangnetzen unter der Dachfläche

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Nicht durchbruchssichere Dachflächen werden nicht betreten.
- Die vereinbarten Schutzmassnahmen werden umgesetzt.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf der Baustelle

Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt Arbeitsplätze, bei denen nicht nach dieser Regel gearbeitet wird? Wie sah die Situation in der Vergangenheit aus? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationsmittel

- Bauarbeitenverordnung (BauAV), Suva-Bestell-Nr. 1796.d
- Faltprospekt (Suva-Bestell-Nr. 84044.d) und Instruktionsmappe (Suva-Bestell-Nr. 88816.d) «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz»
- Faltprospekt (Suva-Bestell-Nr. 84041.d) und Instruktionsmappe (Suva-Bestell-Nr. 88815.d) «Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden»



1 Wellplattendach aus Faserzement, mit Laufsteg gesichert



2 Oblichter aus Kunststoff, mit Kollektivschutz gesichert

Instruktionsnachweis

Regel 3: Wir arbeiten nur auf durchbruchssicheren Dachflächen.

Instruktion durchgeführt

Name des Instruktors:		
Instruierte Arbeitnehmer		
Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen



Regel 4

Wir bedienen Industriekrane
vorschriftsgemäss und schlagen
Lasten sicher an.

suvapro

Sicher arbeiten

88826.d/Regel 4

Regel 4

Wir bedienen Krane vorschriftsgemäss und schlagen Lasten sicher an.

Arbeitnehmer: Ohne Instruktion bediene ich keine Industriekrane und hänge auch keine Lasten an.

Vorgesetzter: Ich lasse Industriekrane nur von Personen bedienen, die dafür instruiert wurden. Ich instruiere die Mitarbeitenden im Anschlagen von Lasten.

Instruktionstipps

Krane sind in der Werkstatt ein weitverbreitetes Hilfsmittel für den Lastentransport. Wenn Sie dafür sorgen, dass die Krane richtig betrieben werden, leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Arbeitssicherheit.

Kontrolle der Krane und Anschlagmittel

- Den Kran nach den Instandhaltungsvorschriften des Herstellers kontrollieren, warten und instand stellen.
- Nur unbeschädigte Anschlagmittel einsetzen (keine Risse, Schnitte, Quetschungen, Knöpfe).

Lasten sicher anschlagen

- Nur gekennzeichnete und geprüfte Anschlagmittel verwenden.
- Das Transportgut in ausbalancierter Lage transportieren. Den Schwerpunkt der Last berücksichtigen.
- Hebebänder straff um das Transportgut schlingen, sodass beim Anheben der Last kein Verschieben möglich ist.

Last transportieren

- Last nicht über Personen führen.
- Sich nie unter hängenden Lasten aufhalten. Dies gilt für Kranführer, Anbinder und Drittpersonen.
- Last beim Transportieren in Blickfeld behalten.
- Immer genügend seitlichen Abstand halten. Damit verringern Sie die Gefahr, eingeklemmt oder von der pendelnden Last getroffen zu werden.
- Last immer nur so hoch anheben, wie für den Transport nötig.

Lasten losbinden

Die Erfahrung zeigt, dass es nicht nur beim unsachgemässen Anbinden von Lasten zu schweren Unfällen kommt, sondern auch beim Losbinden. Instruieren Sie deshalb die Mitarbeitenden zusätzlich über folgende Punkte:

- Vor dem Losbinden prüfen, ob die Last sicher steht und nicht umkippen kann.
- Vor dem Hochziehen prüfen, ob die Anschlagmittel frei liegen und nicht eingeklemmt sind.

Halten Sie bei Leerfahrten den Kranhaken und das Anschlagmittel immer im Blickfeld.

Ansprechperson und Kranführer

- Bezeichnen Sie die Ansprechperson für Fragen, bei Unsicherheiten und Mängeln.
- Die Kranführer müssen namentlich bestimmt, für diese Tätigkeit geeignet und entsprechend instruiert sein.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Werden die Krane und Anschlagmittel nach Vorgaben des Betriebs und der Hersteller eingesetzt?
- Verhalten sich die Mitarbeitenden beim Arbeiten mit Kranen sicherheitsgerecht?
- Werden Krane nur von berechtigten Personen bedient?

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation am Arbeitsplatz

Gibt es in der Werkstatt Probleme beim Anschlagen und Losbinden von Lasten? Werden alle Mitarbeitenden, die Lasten anschlagen, regelmässig bezüglich Lastentransport instruiert? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationsmittel

- Lerneinheiten:
 - Anschlagen von Lasten, Suva-Bestell-Nr. 88801.d
 - Wahl der Anschlagmittel, Suva-Bestell-Nr. 88802.d
- Checklisten:
 - Krane in Industrie und Gewerbe, Suva-Bestell-Nr. 67159.d
 - Anschlagmittel, Suva-Bestell-Nr. 67017.d

Instruktionsnachweis

Regel 4: Wir bedienen Industriekrane vorschriftsgemäss und schlagen Lasten sicher an.

Instruktion durchgeführt

Name des Instruktors:		
Instruierte Arbeitnehmer		
Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen



Regel 5

Wir transportieren Glasscheiben sicher.

suvapro

Sicher arbeiten

88826.d/Regel 5

Regel 5

Wir transportieren Glasscheiben sicher.

Arbeitnehmer: Ich transportiere Glasscheiben nur mit den dafür vorgesehenen Arbeitsmitteln. Ich halte mich an die Sicherheitsregeln.

Vorgesetzter: Ich stelle sicher, dass den Mitarbeitenden zweckmässige Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.

Instruktionstipps

Der Transport von Flachgläsern ist mit erheblichen Gefahren verbunden. So wird z. B. die Zerbrechlichkeit von Floatglas unterschätzt. Sorgen Sie dafür, dass die Flachgläser sicher transportiert werden.

Transportgestelle

- Das Transportgestell ist so gebaut, dass der Schwerpunkt der Glasscheiben möglichst in der Mittelachse des Gestells liegt.
- Der Anstellwinkel für die Glasscheiben beträgt ca. 8°.
- Das Transportgestell ist mit Einrichtungen ausgestattet, die ein Kippen der Glasscheiben verhindern (z.B. am Gestell befestigte Gurten.)
- Das Gestell ist mit Anschlagpunkten ausgestattet, die ein sicheres Anheben mit Kran oder Stapler gewährleisten.
- Am Transportgestell ist die maximale Traglast angegeben.

Transportgestelle mit Rädern

- Die Stützen zum Anlegen der Glasscheiben sind so angeordnet, dass der Schwerpunkt immer, das heisst auch bei eingeschwenkten Lenkrollen, zwischen den Rädern liegt.
- Mit den Gestellen nicht quer über eine Fläche mit Gefälle fahren (Kippgefahr).
- Gestelle mit Rädern nur auf ebenen Böden ohne Schwellen und Löcher einsetzen.
- Das Gestell muss mit einer Feststellbremse ausgestattet sein.

Umgang mit Transportgestellen

- Beim Transport der beladenen Gestelle mit dem Kran darf sich niemand unter der angehobenen Last befinden.
- Instandhaltungsarbeiten an Transportgestellen nur im leeren Zustand, d.h. ohne Gläser durchführen.

Vakuumheber

- Der Vakuumheber ist mit einer Einrichtung ausgestattet, die bei Druckabfall ein Warnsignal erzeugt.
- Den Vakuumheber immer im Schwerpunkt der Glasscheibe ansetzen.

- Für das Drehen hängender grosser Glasscheiben geeignete Hilfsmittel einsetzen (z.B. Handsauger und Seile).
- Glasscheiben immer über die kürzere Seite in die vertikale Stellung schwenken.
- Für den Transport schwerer Glasscheiben zusätzliche Sicherungen anbringen (z.B. Zurrgurten).
- Auf Baustellen nur Vakuumheber einsetzen, die mit einer zweiten formschlüssigen Halteeinrichtung ausgerüstet sind, oder bei denen das Reservevakuum einschliesslich Rückschlagventil zweifach vorhanden ist.

Hinweis

Bediener von Fahrzeug- und Turmdrehkränen müssen dafür ausgebildet sein.

Ansprechperson

Sagen Sie, wem die Arbeitnehmenden Gefahren melden müssen und wie die Arbeitskollegen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Transportgestelle und Vakuumheber werden richtig eingesetzt.
- Keine Personen unter hängenden Glasscheiben.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation auf der Baustelle und am Arbeitsplatz

Gibt es auf Baustellen oder am Arbeitsplatz Situationen, wo diese Regeln nicht eingehalten werden? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationsmittel

- Fachinformationsblatt «Sicherer Umgang mit Flachglas-Transportgestellen», Bezugsquelle: Gesetzliche Unfallversicherung VBG (www.vbg.de)
- Checkliste «Glasspezifische Transportgeräte», Branchenlösung Schweizerischer Flachglasverband, www.sfv-asvp.ch
- Lerneinheit «Vakuumheber», Suva-Bestell-Nr. 88805.d

Instruktionsnachweis

Regel 5: Wir transportieren Glasscheiben sicher.

Instruktion durchgeführt

Name des Instruktors:		
Instruierte Arbeitnehmer		
Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 6

Wir schützen uns vor
Schweisssrauch.



Regel 6

Wir schützen uns vor Schweissrauch.

Arbeitnehmer: Ich setze die Absaug- oder Raumlüftungsanlage bestimmungsgemäss ein und trage die vorgeschriebenen Atemschutzgeräte.

Vorgesetzter: Ich kontrolliere, ob die Mitarbeitenden die Absaug- und Raumlüftungsanlagen korrekt einsetzen und die Atemschutzgeräte tragen.

Instruktionstipps

Beim Schweißen entstehen gesundheitsgefährdende Stoffe als Rauche, Stäube, Dämpfe und Gase. Achten Sie deshalb auf den korrekten Einsatz der notwendigen Schutzeinrichtungen und -ausrüstungen.

Absauganlagen

- Bei Schweißbrennern mit integrierter Absaugung immer die Absaugung einschalten.
- Mobile oder stationäre Schweissrauch-Absauganlagen konsequent einsetzen.
- Die Erfassungselemente der Schweissrauch-Absauganlagen nachführen und richtig positionieren (20 bis 30 cm über der Schweissstelle).
- Beim kurzzeitigen Schweißen (weniger als eine halbe Stunde pro Tag) von hochlegiertem Stahl eine Schweißermaske der Klasse FFP2/P3, bei länger dauerndem Schweißen einen belüfteten Schweißerschutzhelm der Klasse TH2P/TH3P tragen.

Raumlüftungsanlagen

Die Raumlüftungsanlage(n) konsequent einschalten und die vorgeschriebenen Atemschutzgeräte tragen (Schweißermaske der Klasse FFP2/P3, belüfteter Schweißerschutzhelm der Klasse TH2P/TH3P).

Arbeitsbedingungen

- Werkstücke möglichst so positionieren, dass man sich nicht über die Schweissstelle beugen muss.
- Die Absauganlagen, Raumlüftungsanlagen und Atemschutzgeräte regelmässig warten.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Arbeitnehmenden im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Einsatz der Absaugeinrichtungen und/oder Raumlüftungsanlagen
- Tragen der Atemschutzgeräte
- Korrekte Schweiss- und Arbeitsposition

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen.

Situation im Betrieb

Werden im Betrieb beim Schweißen konsequent die Schutzmassnahmen eingehalten? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationsmittel

- Checklisten:
 - Schweißen, Schneiden, Löten und Wärmen (Flammenverfahren), Suva-Bestell-Nr. 67103.d
 - Schweißen und Schneiden (Lichtbogenverfahren), Suva-Bestell-Nr. 67104.d
- Merkblatt «Vorsicht, Nickel im Schweissrauch», Suva-Bestell-Nr. 66130.d



1 Schweißerschutzhelm mit Gebläsefiltergerät



2 Mobile Schweissrauchabsauganlage mit Erfassungselement



3 Brenner mit integrierter Absaugung



4 Raumlüftungsanlage

Instruktionsnachweis

Regel 6: Wir schützen uns vor Schweissrauch.

Instruktion durchgeführt

Name des Instruktors:		
Instruierte Arbeitnehmer		
Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen

Regel 7

Wir schützen uns zuverlässig
vor möglichem Asbeststaub.



Regel 7

Wir schützen uns zuverlässig vor möglichem Asbeststaub.

Arbeitnehmer: Ich führe Arbeiten mit asbesthaltigem Material nur aus, wenn die erforderlichen Schutzmassnahmen getroffen sind und ich genau instruiert wurde.

Vorgesetzter: Bei Objekten, die vor 1990 erstellt wurden, kläre ich ab, ob mit Asbest zu rechnen ist. Ich veranlasse die notwendigen Schutzmassnahmen.

Instruktionstipps

Das Einatmen von Asbestfasern kann Krebs auslösen. Ihre Mitarbeitenden müssen diese Gefahr kennen und wissen, wie man sich schützt.

Bei Objekten, die vor 1990 gebaut wurden, sind asbesthaltige Materialien die Regel, nicht die Ausnahme! Eine vertiefte Abklärung ist daher notwendig. Im Zweifelsfall muss eine Materialanalyse gemacht werden.

Zeigen Sie den Mitarbeitenden, wo sie beim Arbeiten auf asbesthaltige Produkte treffen können (Bodenbeläge, Brandabschottungen, Fliesen usw.), wie sie sich richtig verhalten und wann sie Spezialisten für die Sanierung beiziehen müssen.

Das «Asbesthaus» der Suva und die branchenspezifischen Publikationen helfen Ihnen dabei.

Schutz vor Asbest

Die Freisetzung von Asbeststaub ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Asbesthaltige Materialien möglichst nicht bearbeiten.

• **Arbeiten mit erheblicher Faserfreisetzung** dürfen nur durch Suva-erkannte Asbestsanierungsfirmen ausgeführt werden.

• **Arbeiten mit geringer oder mässiger Faserfreisetzung** dürfen durch instruierte Handwerker unter Wahrung der folgenden Schutzmassnahmen durchgeführt werden:

- Die Arbeiten sind nach den Regeln der Technik durchzuführen.
- Nach den Arbeiten muss der Arbeitsplatz gereinigt, asbesthaltiger Abfall muss vorschriftsgemäss entsorgt werden.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Die Regeln der Technik werden strikt befolgt.
- Die Persönliche Schutzausrüstung wird konsequent getragen.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Das Wichtigste für die Umsetzung

Sagen Sie Ihren Mitarbeitenden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, **STOPP zu sagen**, wenn diese lebenswichtige Regeln nicht eingehalten wird.

Situation im Betrieb

Wie war die bisherige Praxis im Umgang mit asbesthaltigen Materialien? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie gemeinsam den korrekten Umgang.

Weitere Informationsmittel

- www.suva.ch/asbesthaus
- Faltprospekt «Asbest erkennen – richtig handeln», Suva-Bestell-Nr. 84024.d
- Regeln der Technik und branchenspezifische Publikationen auf www.suva.ch/asbest



1 Bei Rückbauarbeiten dürfen asbesthaltige Faserzementplatten nicht bearbeitet werden.

Instruktionsnachweis

Regel 7: Wir schützen uns zuverlässig vor möglichem Asbeststaub.

Instruktion durchgeführt

Name des Instruktors:		
Instruierte Arbeitnehmer		
Datum	Name, Vorname	Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum	Kontrolle durch	Feststellungen, Massnahmen